

Uelsen, 27.08.2020

Informationen zum Schulstart 2020/21 zu den Einschränkungen durch die Pandemie

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

am Donnerstag (27.08.20) startet der Unterricht im eingeschränkten Regelbetrieb (sogenanntes Szenario A). Alle Schüler*Innen gehen dann wieder täglich zur Schule. Alle Schulen müssen über einen Hygieneplan verfügen, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zum Schutz der Gesundheit der Schüler*Innen und aller an der Schule Beteiligten beizutragen.

Darum gelten die folgenden Regeln:

- Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot für die Kinder einer Klassenstufe (auch «Kohorte» genannt) aufgehoben. Zu Personen anderer Kohorten soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern gehalten werden. Während des Unterrichts besteht keine Maskenpflicht.
- Bitte weisen Sie Ihr Kind bereits zu Hause darauf hin, dass es den Mindestabstand zu Schüler*Innen anderer Kohorten und die Hygieneregeln (z.B. Händewaschen, Husten / Niesen in die Armbeuge) einzuhalten hat. Ihr Kind muss einen Mund-Nasen-Schutz sowie dafür ein verschließbares Aufbewahrungsgefäß mitbringen. Beides ist täglich zu reinigen.
- Auf dem gesamten Schulgelände muss vor und nach dem Unterricht eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, also auch in den Pausen.
- Die Schüler*Innen sollen nicht vor 7:45 Uhr in der Schule erscheinen. Der Unterricht beginnt am Donnerstag und Freitag (27. und 28.08.20) für alle um 8:00 Uhr und endet an beiden Tagen nach der 5. Stunde. Die Schüler*Innen warten vor Unterrichtsbeginn mit einem aufgesetzten Mund-Nasen-Schutz auf dem Schulhof und halten den Mindestabstand zu Schüler*Innen anderer Kohorten ein. Sie werden von den Lehrer*Innen abgeholt.
- Schüler*Innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf und deren Schulbegleitung werden als eine Einheit betrachtet, so dass den individuellen Bedürfnissen nachgekommen werden kann.
- Ganztagsangebote und Arbeitsgemeinschaften können aufgrund der unerwünschten Vermischung von Kohorten vorerst nicht oder nur stark eingeschränkt angeboten werden. Der Sportunterricht unterliegt Hygienevorgaben. Schwimmen findet noch nicht statt.
- Gegenstände (vor allem Smartphones) und persönliche Arbeitsmaterialien (Stifte etc.) dürfen nicht mit anderen Personen geteilt bzw. getauscht werden. Achten Sie darum bitte darauf, dass am ersten Schultag sämtliche Arbeitsmaterialien vorliegen. Entsprechende Listen können unserer Homepage <http://www.oberschule-uelsen.de> entnommen werden.

- Es dürfen - auch an Geburtstagen - keine Lebensmittel (Süßigkeiten) verteilt werden.
- Ihr Kind sollte ausreichend warme Kleidung anziehen oder mitnehmen, da regelmäßig gelüftet und auch bei offenen Fenstern unterrichtet wird. Bei schlechtem Wetter sind Schirme bzw. regenfeste Kleidung mitzubringen.
- Die Handynutzung auf dem Schulhof (nicht im Gebäude!) wird weiterhin erlaubt bleiben.
- Weist Ihr Kind Krankheitssymptome (z.B. Fieber, starker Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Hals- oder Gliederschmerzen, Schnupfen) auf, darf es die Schule nicht besuchen. Melden Sie Ihr Kind dann telefonisch und schriftlich vom Unterricht ab. In Abstimmung mit dem Gesundheitsamt wurde klargestellt, dass die Schule bei einem banalen Infekt (z.B. nur Schnupfen oder leichter Husten) besucht werden kann, ebenso auch bei Heuschnupfen oder einer Pollenallergie. (Details siehe Anhang)
- Bei Auftreten von Krankheitssymptomen in der Unterrichtszeit werden die Erziehungsberechtigten des Kindes telefonisch informiert. Das Kind wird direkt nach Hause geschickt oder muss abgeholt werden. Ein Arzt muss umgehend aufgesucht werden. Dieser muss bei COVID 19 Verdacht zunächst telefonisch informiert werden.
- Eine Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung umgehend mitzuteilen.
- Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden, ist während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken. Eltern oder Erziehungsberechtigten sollen das Schulgebäude nur in Ausnahmefällen und möglichst nach telefonischer Anmeldung betreten – natürlich mit einem Mund-Nasen-Schutz. Erforderliche Informationen können in den meisten Fällen telefonisch erfragt werden.

Sollte es zu einer Verschärfung der Infektionslage kommen, ist auch eine weitere Einschränkung des Unterrichts möglich. Dies ähnelt dem Zustand vor den Sommerferien (Szenario B) und kann bis zu einem Lockdown mit Homeschooling (Szenario C) ausgeweitet werden.

Bei Fragen stehen Ihnen die Klassenlehrer*In Ihres Kindes und die Schulleitung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Rückläufer Elternbrief zum Schulstart

Bitte geben Sie diesen Abschnitt bis zum 28.08.2020 unterschrieben wieder bei der Klassenleitung ab.

Ich /wir _____ (Name) / ____ (Klasse) habe/n den Elternbrief erhalten.

Erläuterungen zu Erkrankungen

Schulbesuch bei Erkrankung

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten: Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.

Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

- **Bei einem banalen Infekt** ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
- **Bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert** (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptommfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn kein wissenschaftlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.
- **Bei schwererer Symptomatik**, zum Beispiel mit
 - Fieber ab 38,5°C oder
 - akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder
 - anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARSCoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederzulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

Für Szenario B gilt abweichend:

Bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert, die nicht durch Vorerkrankungen erklärbar sind, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden (z. B. bei schwerem Husten, Halsschmerzen, erhöhter Temperatur, akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt – insbesondere der Atemwege).

Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederzulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

Dies gilt nicht bei **einem banalen Infekt**, d. h. ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens, z. B. nur Schnupfen, leichter Husten. Hier kann die Schule besucht werden.